

GVV Donau-Heuberg
Gemeinde Irndorf



Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung

zum Bebauungsplan „Schwenninger Weg Ost“
in Irndorf

21. Mai 2019

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Gemeinde Irndorf

Umweltanalyse

mit artenschutzrechtlicher Prüfung

zum Bebauungsplan „Schwenninger Weg Ost“ in Irndorf

21. Mai 2019

Auftraggeber / Verfahrensführende Gemeinde:

Gemeindeverwaltung Irndorf
Bürgermeister Jürgen Frank
Eichfelsenstraße 22
78597 Irndorf
Tel. 07466 227

Auftragnehmer: **365° freiraum + umwelt**

Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Fax 07551 949558 9
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: M. Sc. Maritta Wolf

Tel. 07551 949558 15
m.wolf@365grad.com

Faunistische Kartierung / Artenschutzrechtliche Prüfung:

Dipl.-Biologe Wilfried Löderbusch
Biologe Luis Ramos

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORHABENBESCHREIBUNG.....	2
2.	SCHUTZGEBIETE.....	3
3.	LANDESWEITER BIOTOPVERBUND	4
4.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
5.	BESTANDSBESCHREIBUNG UND FLÄCHENBILANZ	6
5.1	Auswirkungen des Vorhabens.....	8
5.2	Fazit.....	12
6.	MABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION	13
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	13
6.2	Minimierungsmaßnahmen	14
7.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 44 BNATSCHG.....	20
8.	FAZIT.....	21
9.	LITERATUR UND QUELLEN.....	22

Anhang

- I. Fotodokumentation
- II. Pflanzliste
- III. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG (LÖDERBUSCH 2018/2019, RAMOS 2018)
- IV. Natura 2000-Vorprüfung VSG ‚Südwestalb und Oberes Donautal‘

1. Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Irndorf beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand auf den Flurstücken 2409/2, 2411 (teilw.), 2416, 2417 und 2421 (teilw., siehe Abb. 1 und 2), welche eine Fläche von 1,27 ha umfassen, einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet „Schwenninger Weg Ost“ aufzustellen.

Die Planung wird nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Hierdurch entfällt die Pflicht zur Durchführung einer formalen Umweltprüfung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 15 BNatSchG. Natura 2000-Belange sind laut Vorprüfung (s. Anhang IV) nicht betroffen.

Die Fläche wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Nördlich grenzt eine Feldhecke, im Osten ein Feldweg und im Süden und Westen Wohn- und Mischbebauung an.

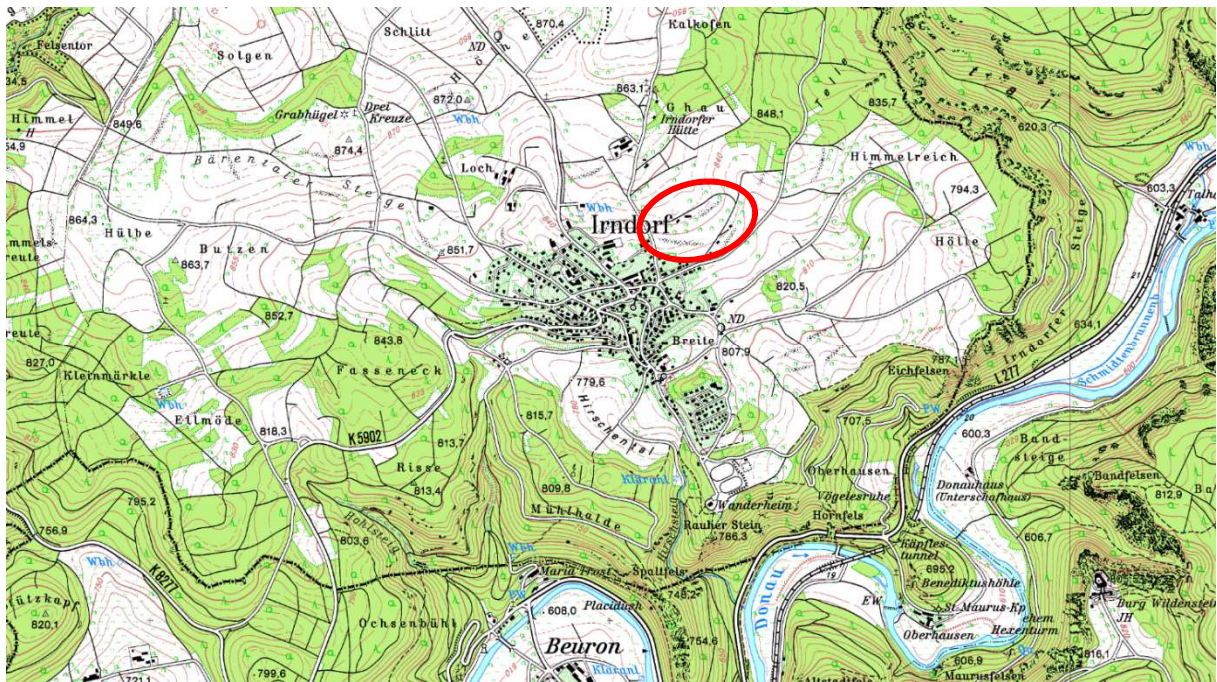


Abb. 1: Lage des Plangebietes (TK 1:25.000), Plangebiet: rote Markierung.

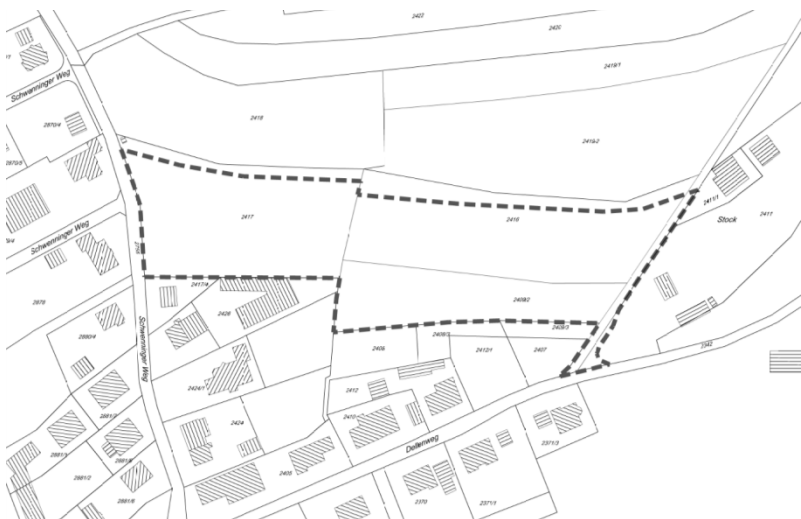


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Ausschnitt aus der Flurkarte (schwarzgestrichelt)

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 14 Wohnbaugrundstücken mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 707 m² und einzelnen Grundstücken von 542 m² bis 910 m². Ziel ist es, den kurz- und mittelfristigen lokalen Bedarf an Wohnbauland abdecken zu können. Das Gebiet erstreckt sich in südexponierter ruhiger Lage zwischen dem Dellenweg und dem nach § 33 NatSchG geschützten Biotop „Feldhecken auf Steinriegel nordöstlich Ortslage Irndorf“ (Nr. 179193270236). Die Fläche umfasst ein Gebiet von 1,27 ha. Davon werden 0,44 ha mit Gebäuden und Nebenanlagen mit bis zu maximal zwei Vollgeschossen überbaut. Die maximal zulässige Traufhöhe liegt bei 5,8 m.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Westen vom Schwenninger Weg und im Osten vom Dellenweg und dem abzweigenden Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg wird als Erschließungsstraße ausgebaut, um einen Begegnungsverkehr LKW-PKW zu ermöglichen.

2. Schutzgebiete

Direkt nördlich des Plangebietes beginnt das **Natura 2000-Vogelschutzgebiet (VSG) „Südwestalb und Oberes Donautal“** (Nr. 7820441: vielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecken-Landschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, Weißjura-Felsgürteln und Schutthalden, altholzreiche Waldgebiete, Mähwiesen und Gehölzen an Bächen, Gesamtgröße: 43.031 ha). Das Plangebiet selbst liegt außerhalb. Die direkt angrenzende geschützte Feldhecke ist Bestandteil des VSG und kann prioritär geschützten Arten als (Teil-)Lebensraum dienen. Um die Bedeutung der Feldhecke als Habitat im Vogelschutzgebiet beurteilen zu können, wurde eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt (siehe Anhang III). Auf der Basis der Ergebnisse wird eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt (s. Anhang IV). Die Natura 2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung des Wohngebietes südlich des Vogelschutzgebietes nicht zu Beeinträchtigungen durch Bau oder Betrieb führt, da die Hecke vollständig erhalten bleibt und im direkten Umfeld keine störungsempfindlichen, nach der VSG-VO geschützten Vögel (z. B. Neuntöter) betroffen sind.

Die nördliche Feldhecke ist Bestandteil eines großräumigen Komplexes nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG geschützter **Offenlandbiotope** (Biotop-Nr.: 179193270236, Gesamtfläche: 1.733 ha (teilweise angrenzend)) vom Typ Feldhecken und Feldgehölze, welche zu etwa einem Viertel auf Steinriegeln wachsen.

Östlich des Feldweges beginnt das **Landschaftsschutzgebiet „Feldmarkung Irndorf“** (Nr. 3.27.064, Gesamtfläche: 777 ha). Die geringfügige Verbreiterung des Feldweges als Erschließungsstraße insbesondere im Mündungsbereich zum Dellenweg erfordert die Inanspruchnahme weniger m² LSG-Fläche. Insgesamt wird das Landschaftsschutzgebiet durch die Siedlungserweiterung nicht beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im **Naturpark „Obere Donau“** (Nr. 4, Gesamtfläche: 135.089 ha). Laut § 2 Abs. 5 Nr. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark „Obere Donau“ vom 14.06.2005 ist eine Erschließung von Flächen, die im jeweiligen

Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind, möglich (siehe auch Abs. 4 „Flächennutzungsplan“), weswegen eine maßvolle Bebauung hier zulässig ist.

Das Plangebiet befindet sich in Zone III und IIIA des großflächigen **Wasserschutzgebietes WSG Heuberg** (Nr. 417229, Rechtsverordnung vom 10.05.1989, Gesamtfläche: 14.338 ha).

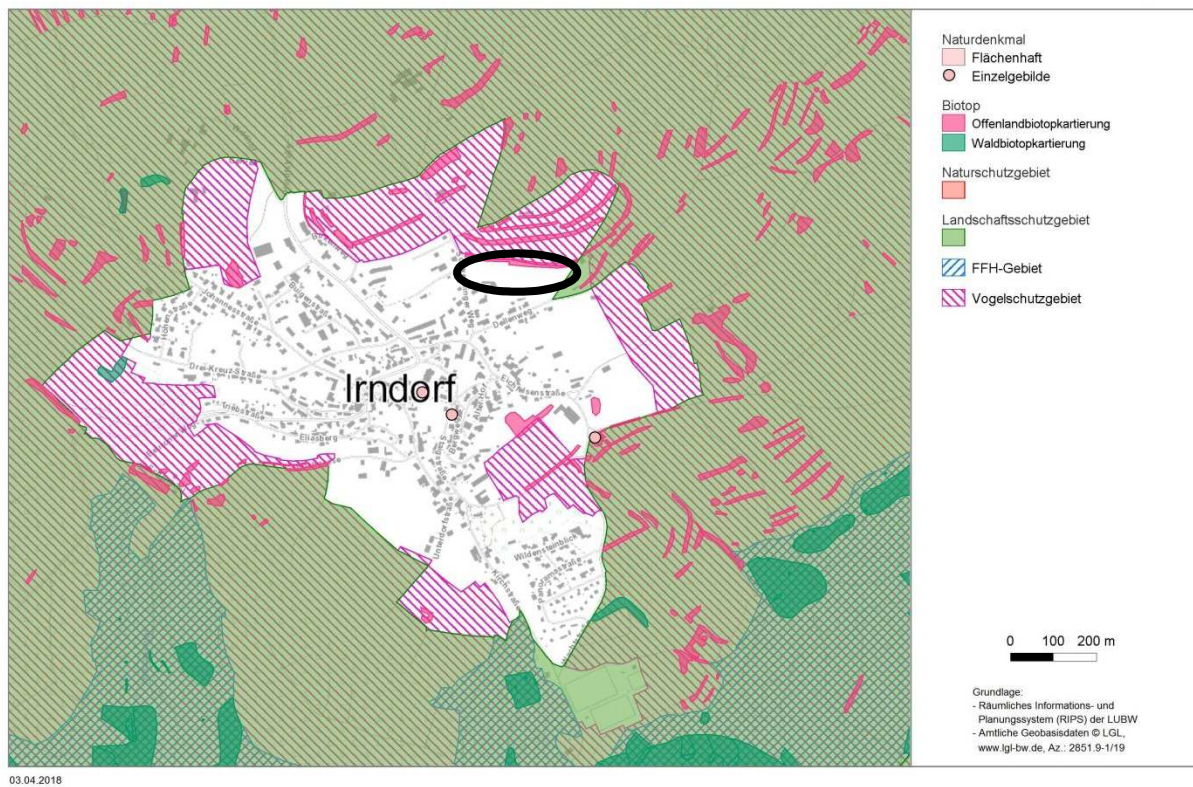


Abb. 3: Lage der Schutzgebiete um Irndorf (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 03.04.2018), Plangebiet: schwarze Markierung.

3. Landesweiter Biotopverbund

Das Plangebiet liegt in Teilbereichen innerhalb eines 500 m – Suchraumes (Suchraum Stufe I) des Biotopverbundes mittlere Standorte, welcher als potenzieller Verbundraum zwischen zwei Kernflächen dienen kann.

Da auf der südlichen markierten Biotopkernfläche mittlerweile ein Haus errichtet wurde, hat der Suchraum in dieser Ausprägung seine Relevanz verloren.

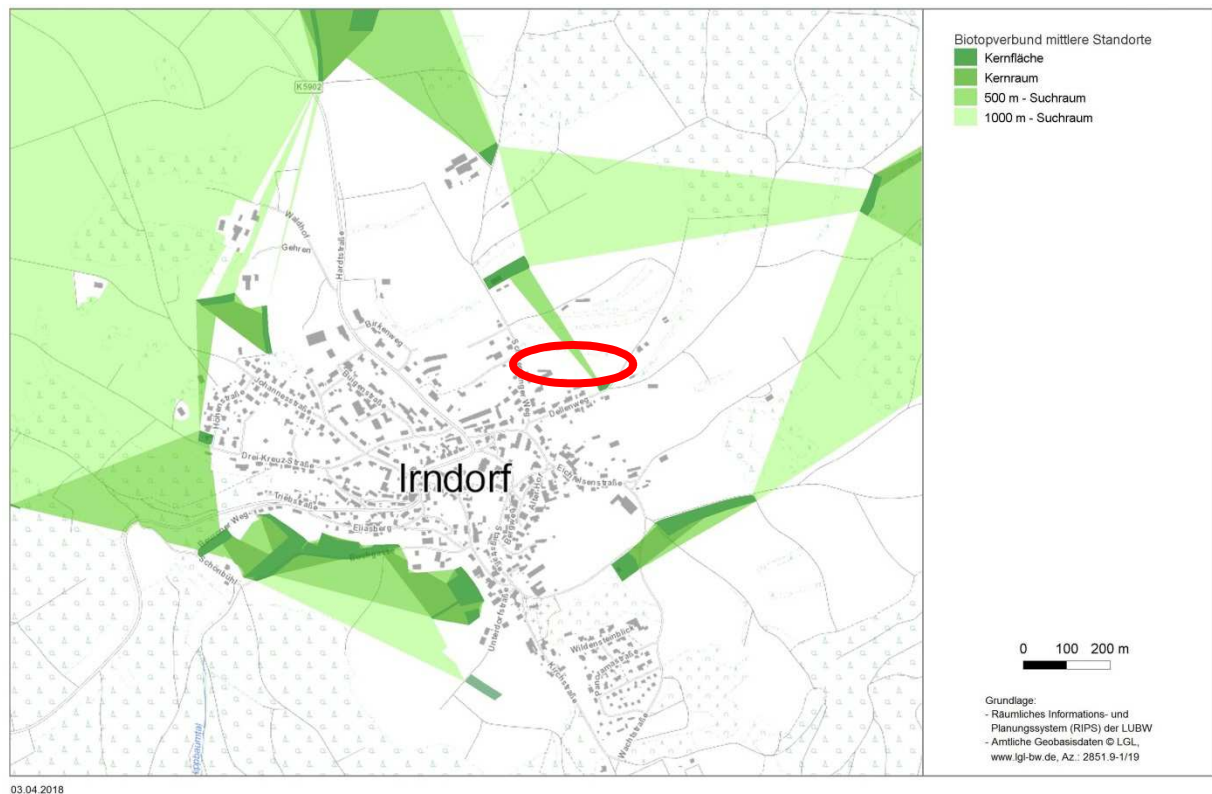


Abb. 4: Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 03.04.2018), Plangebiet: rote Markierung.

4. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg (2002)

Die Gemeinde Irndorf gehört laut LEP (Wirtschaftsministerium BW 2002) zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Im LEP wird aufgeführt, dass im ländlichen Raum im engeren Sinne die vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen zu sichern und zu nutzen sind.

Weitere konkretisierte naturnahe Landschaftsräume wie z. B. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und schutzwürdige Bereiche sind nicht aufgeführt (Z 5.1.3).

Die Gemarkung Irndorf liegt in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (Z 5.1.2, Abb. 5), welcher sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder durch ein überdurchschnittliches Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet. Da die Siedlungsfläche bereits im Flächennutzungsplan (2005) geprüft und dargestellt wurde, ist davon auszugehen, dass dieser übergeordnete raumordnerische Belang bereits im FNP-Verfahren beachtet worden ist.

Der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes in der Ausdehnung wie sie im FNP dargestellt ist, stehen somit keine übergeordneten raumordnerischen Belange entgegen.

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) bestehen für das Plangebiet selbst keine speziellen Zielvorstellungen. Die Gemeinde wird als touristisches Zentrum innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg (2005)

Das Plangebiet ist im FNP des GV Donau-Heuberg als Wohnbaufläche (Planung) dargestellt. Westlich grenzen gewerbliche Bauflächen (Bestand) und gemischte Bauflächen (Bestand) an sowie im Süden Wohnbauflächen (Bestand) (s. Abb. 5). Die zukünftige Nutzung der Fläche entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

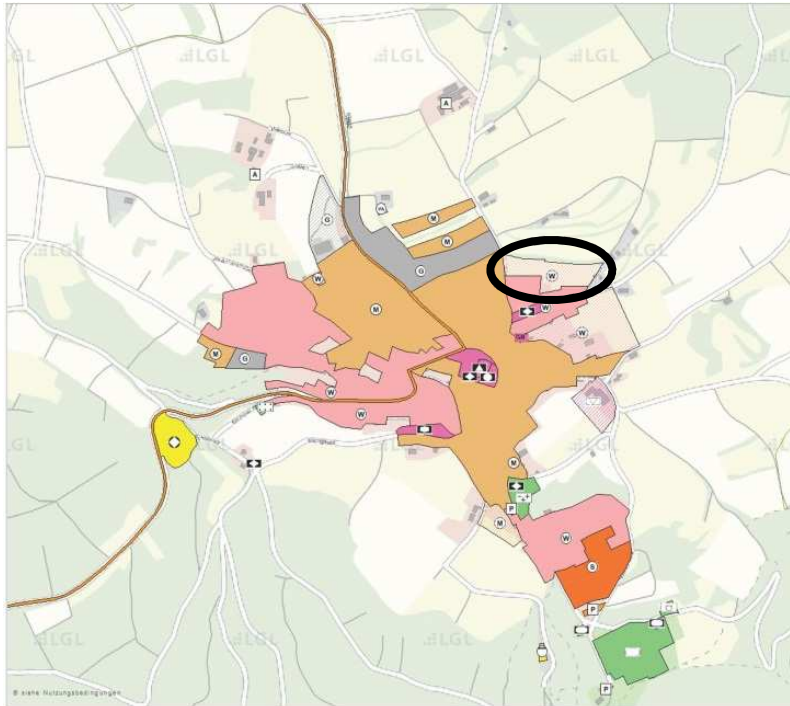


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg (2005) (Plangebiet: schwarze Markierung), Quelle: Geoportall Baden-Württemberg (GDI-BW), 03.04.2018

5. Bestandsbeschreibung und Flächenbilanz

Flächenbilanz des Bestandes

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche wird trotz der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ein differenzierter Bestandsplan mit Flächenbilanz erstellt.

Die Flächen liegen auf einem nach Süd-Ost geneigten Hang auf ca. 835 m Höhe +NN, wobei sich der höchste Punkt in Nord-West-Ausrichtung befindet. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Grünland vom Typ „artenreiche Fettwiese mittlere Standorte“ genutzt. Auf der Fläche wachsen die für diesen Biototyp typischen Pflanzenarten wie die Magerkeitszeiger Skabiosen-Flockenblume, Gewöhnlicher Wiesenbocksbart, Wiesen-Margerite, Wiesen-Salbei, Zottiger Klappertopf, Rundblättrige Glockenblume, Knolliger Hahnenfuß, Aufrechte Trespe, Flaumiger Wiesenhafer und Gewöhnliches Ruchgras. Südlich der Feldhecke ist ein eher trockener artenreicher Saum ausgebildet, u. a. mit Arten wie die Kleine Traubenhyaazinthe (Rote Liste BW - Kategorie 3 gefährdet), echte Schlüsselblume, Hain-Veilchen, große Bibernelle und (innerhalb der Heck) Bingelkraut.

Im Norden grenzt das Gebiet an Teile des Biotops „Feldhecken auf Steinriegel nordöstliche Ortslage Irndorf“ (Nr. 179193270236). Dieses Biotop besteht aus Feldhecken, welche abschnittsweise auf Stock gesetzt wurden und mit zahlreichen stehen gelassenen Überhältern versehen sind. Der Baumbestand

wird hier dominiert von Eiche. An den Felldrainen liegen die Hecken zumeist auf offenen Steinriegeln. Die Strauchschicht, welche zumeist mit Hasel bewachsen ist, ist schwach ausgeprägt. Hier wachsen sowohl Stachel- als auch rote Johannisbeere. Die schmalen Säume sind zur Hälfte nitrophytisch und zur Hälfte bestanden mit Fiederzwenke und Skabiosen-Flockenblumen. Daneben finden sich hier Buschwindröschen und das Knolliges Lungenkraut. Eher selten sind größere Lesesteinhaufen zu finden. Im Westen, Süden und Osten des Gebietes finden sich Wohn- und Gewerbegrundstücke.

Tabelle 1: Flächenbilanz im Plangebiet

Bestand		
Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	11.458
	Artenreiche Fettwiese im Übergang zu Magerwiese (ca. 3,0m breit) südlich der Feldhecke	770
60.20	Straße, Wege oder Platz	462
	Summe	12.690

Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

5.1 Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben entstehen folgende Umweltbeeinträchtigungen, die sich temporär bzw. dauerhaft auf die Schutzgüter auswirken können. In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Schutzgüter in Bestand und Bedeutung sowie ggf. Vorbelastung zusammenfassend beschrieben und die möglichen Auswirkungen in ihrer Art und Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Fläche	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,27 ha (Geltungsbereich B-Plan). Sie liegt bisher im Außenbereich. Es sind Einfamilienhäuser geplant mit Grundstücksgrößen von ca. 542 m ² bis 910 m ² , im Durchschnitt 707 m ² . Dies ist relativ groß, jedoch in der Region ortstypisch für kleinere Dörfer. Die GRZ liegt mit 0,3 im mittleren Bereich der zulässigen Bebauung von Wohngebieten (bis 0,4).	Im Gebiet von Irndorf gibt es nur noch wenige freie Baugrundstücke. Auf Grund des steigenden Bedarfs der örtlichen Bevölkerung an Bauland soll dieses Baugebiet nun für den lokalen Bedarf erschlossen werden. Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu weiterer Flächeninanspruchnahme von bisher nicht überbauten Flächen im Außenbereich.
Boden	Der geologische Untergrund besteht aus geringmächtigen lösslehmhaltigen Fließerden über Kalkstein und Kalksteinersatz. Der Oberboden setzt sich aus Brauner Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein zusammen. Die Böden haben eine geringe bis mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, eine mittlere bis hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe, sowie eine mittlere Bedeutung bei der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Vorbelastungen sind nicht vorhanden. Altlasten sind auf dem überplanten Flurstücken nicht bekannt. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kommt es zu einer max. zusätzlichen Neuversiegelungsfläche von ca. 0,66 ha.	Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist der schonende und sparsame Umgang mit dem Boden zu berücksichtigen. Es ist auf ein Befahren mit schweren Baumaschinen zu verzichten. Durch die Maßnahmen M1 und M2 erfolgt zudem der Schutz des Oberbodens und der Teilerhalt der Bedeutung des Bodens. Die zusätzliche Neuversiegelung im Plangebiet liegt bei ca. 0,66 ha. Auf dieser Fläche gehen alle Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Trotz des schonenden Umgangs mit dem Boden kommt es durch die Flächenversiegelungen zu bleibenden Beeinträchtigungen.
Wasser	Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet WSG Heuberg in der Zone III und IIIA. Es liegt außerhalb von Überflutungsflächen. Das Gebiet zählt zur hydrogeologischen Einheit „Oberjura (Schwäbische Fazies)“ (GWL) und zum Grundwasserkörper „Schwäbische Alb“. Es befindet sich im Einzugsgebiet der Donau unterhalb des Wildensteiner Tals und oberhalb des Finstertals. Etwa 1,4 km südlich des Plangebietes fließt die Donau. Östlich des Gebietes in ca. 1,3 km fließt die Finstertal. Der ökologische Gesamtzustand des Oberflächenwasserkörpers ist unbefriedigend (LUBW – Aktualisierung BWP 2015 – Kap. 4). Das Grundwasser befindet sich in mehreren 10er-Metern Tiefe (geotechnisches Gutachten 2018).	Oberflächengewässer: Es sind keine negativen Auswirkungen auf Donau und Finstertal zu erwarten. Durch die Reduzierung der Vollversiegelung (M 1) wird der Eingriff minimiert. Die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt über eine breitflächige mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenschicht und eine straßenbegleitende Entwässerungsmulde (M3). Erhöhte Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Durch die benannten Maßnahmen ist von keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzgutes Wassers auszugehen.

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Klima / Luft Klimaschutz Klima- anpassung	<p>Die Gemeinde Irndorf ist anerkannter Luftkurort. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch Feldhecken. Diese Gehölze haben eine positive siedlungsklimatische Ausgleichsfunktion. Sie dienen als Luftschadstofffilter und Sauerstoffproduzent sowie zur Transpiration und Kühlung. Die Hauptwindrichtung ist südwestlich gefolgt von nordöstlichen Winden.</p> <p>Die Luft fließt aus dem Siedlungsbereich mit Hauptwindrichtung Süd-West (gefolgt von Nord-Ost) in das Plangebiet. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße wird der Abfluss nicht beeinflusst.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V 2, M 4, M 9) sowie aufgrund der lockeren Bebauung ist zu erwarten, dass eine Veränderung des Mikroklimas durch die Flächenversiegelung sowie eine geringe Zunahme der Schadstoffbelastung durch ein vermehrtes Verkehrsaufkommen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes führen.</p>
Tiere	<p>Am 28.05.2018 und am 09.06.2018 erfolgten zwei artenschutzrechtliche Begehungen sowie eine Relevanzbegehung am 13.04.2018 (365° freiraum + umwelt), um die Bedeutung des Gebietes als Habitat für seltenere und/oder gefährdete Tierarten zu ermitteln.</p> <p>Die vogelkundliche Untersuchung erfolgte am 28.05.2018 durch W. Löderbusch. Insgesamt wurden in der Hecke nördlich des Plangebiets nur wenige Vögel angetroffen. Unter diesen waren z. B. Mönchs- und Gartengrasmücke, Goldammer, Feldsperling, Star, Elster und Hausrotschwanz. Von diesen stehen Goldammer und Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg. Der Neuntöter konnte trotz Einsatz einer Klangattrappe nicht ermittelt werden, jedoch scheinen Feldhecke und Umfeld für ihn potenziell geeignet zu sein. Gemäß worst case-Betrachtung von Biologe W. Löderbusch kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der Population des Neuntötters durch den Verlust einer einzelnen Hecke ausgeschlossen werden, zumal in unmittelbarer Umgebung zahlreiche weitere Hecken von ähnlicher Struktur und mit ähnlich artenreicher Grünland-Umgebung vorhanden sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Neuntöter-Population und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p>Ergänzend wurde die artenreiche Insektenfauna der Wiese erfasst. Unter den Zufallsbeobachtungen waren u. a. der Garten- und der Goldstaub-Laubkäfer sowie mindestens elf Tagfalterarten z. B. das Ampfer-Grünwidderchen und der Silberfleck-Perlmutterfalter, welche auf der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft werden. Da die Hecke einen starken hohen Baumbestand (Eichen) aufweist und der Neuntöter eher niedrigere Hecken bevorzugt, ist von einer suboptimalen Habitatausstattung der Hecke auszugehen, zumal das Angebot an optimalen Heckenstrukturen innerhalb des Vogelschutzgebietes vorhanden ist.</p>	<p>Artenschutzrechtlich relevant sind:</p> <p>Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Durch den Erhalt der Feldhecke inkl. eines 3 m-Pufferstreifens (V2 und M5) ist von einer verringerten Beeinträchtigung der dort vorkommenden Vogelarten auszugehen. Besonderes Augenmerk muss auf die beiden Rote Liste-Arten Goldammer und Feldsperling gelegt werden.</p> <p>Da nördlich des Plangebietes weitere Areale mit Feldhecken und Wiesen mit ähnlicher Artenausstattung vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust der Fettwiese im Plangebiet für die Vögel zu keinen Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Eine Tötung von Vögeln und Fledermäusen ist aufgrund der Maßnahme V2 (Erhalt und Schutz der angrenzenden Gehölze) auszuschließen.</p> <p>Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</p> <p>Der Verlust der Fettwiese wird nicht zu einer erheblichen Verknappung von Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen führen, da nördlich des Plangebietes ähnlich strukturierte Wiesen vorhanden sind.</p> <p>Lärm, akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)</p> <p>Aufgrund des angrenzenden Dorfrandes von Irndorf sind Vorkommen störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten im Umfeld des Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Durch die künstliche Beleuchtung kann eine Beeinträchtigung des Fledermausartenspektrums erfolgen. Einige Fledermausarten werden durch Insekten an Lampen angelockt, jedoch durch die geringe zusätzliche Beleuchtung unter Beachtung von Maß-</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte am 09.06.2018 und 18.06.2018 durch L. Ramos. Sicher erfasst werden konnten die Zwergfledermaus, das Große Mausohr und der Große Abendsegler. Daneben konnten Fledermäuse der Gruppe <i>Eptesicus</i>, wie die Nord- oder die Breitflügelfledermaus erfasst werden. Die Hauptflugachsen sind entlang des Dellenwegs und des Schwenninger Wegs. Hierbei handelt es sich um ein Jagdgebiet der Nord-/Breitflügelfledermaus, der Zwergfledermaus und des Mausohrs. Entlang der Feldhecke nördlich des Plangebiets sind weitere Flugachsen feststellbar. Über der Wiese, die während der Untersuchung hoch stehend und insektenreich war, konnte die Jagdaktivität des Abendseglers und der Breitflügelfledermaus ermittelt werden.</p> <p>Vorkommen von Reptilien, z. B. der streng geschützten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), sind im Plangebiet auszuschließen. Der Aufwuchs wird intensiv gemäht. Sonnenplätze und lichte Bodenstellen fehlen.</p> <p>Aufgrund des Fehlens von Laichhabitaten und Feuchtstrukturen in der Umgebung sind Vorkommen von Amphibien im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Streng geschützte Amphibienarten können ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorkommen sonstiger streng geschützter Tiere sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p>	<p>nahme M6 (Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung) nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem werden die Straßenleuchten ab 24:00 Uhr abgeschaltet.</p> <p>Durch die geringe zusätzliche Beleuchtung ist von einer lediglich geringen Beeinträchtigung der vorkommenden Insektenarten auszugehen.</p> <p>Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</p> <p>Es ist von einer geringen Barrierewirkung für Fledermäuse durch das Vorhaben auszugehen. Durch den Erhalt der Hecke nördlich des Vorhabengebietes (V2) wird eine bedeutende Leitstruktur beibehalten. Die hauptsächliche Jagdaktivität der Fledermausarten erfolgte an den Straßenlaternen entlang der beiden Straßen (Dellenweg und Schwenninger Weg) die erhalten bleiben. Sie nutzen diese auf dem Weg in die Hauptjagdhabitats im / am nördlich gelegenen Wald.</p> <p>Durch die Umnutzung der Wiese werden Insektenhabitate verloren gehen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch auch die Anzahl der Insekten rund um die Straßenlaternen, die ursprünglich von der Wiese kommen, reduziert wird. Dies wird die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse, die an den Straßen jagen, beeinträchtigen.</p> <p>Nördlich des Plangebietes gibt es Bereich mit ähnlicher Artenausstattung, weswegen nicht von einer Beeinträchtigung der Vögel im Gebiet hinsichtlich ihrer Jagdaktivität auszugehen ist.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten, wenn folgende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Schutz der angrenzende Feldhecke - straßenbegleitende Baumpflanzung auf Privatgrundstücken entlang des Schwenninger Weges und des östlichen Feldweges - Erhalt eines 3 m-Pufferstreifens zum geschützten Biotop (Feldhecke) - die Verwendung einer insektenschonenden und sparsamen Beleuchtung, Abschaltung nach Mitternacht <p>Eine weitere Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere erfolgt durch folgende Maßnahmen:</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
		<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken - kleintierfreundliche Einzäunung - Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke -Dachbegrünung (Empfehlung) -Minimierung von Vogelschlag an Glasfasaden/Glasflächen (Empfehlung)
Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt	<p>Die Wiesenfläche weist auf ca. 2.600 m² im nördlichen Teil einen artenreichen Pflanzenbesatz auf, der den Kriterien einer Flachland-FFH-Mähwiese entspricht und als FFH-Lebensraumtyp auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt ist. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich neben Fettwiese mittlerer Standorte weitere FFH-Mähwiesen, die erhalten und weiter als solche bewirtschaftet werden.</p> <p>Die nördlich angrenzende Feldhecke dient als Lebensraum, Nahrungshabitat und Biotopvernetzungsstruktur für Tiere (v. a. Insekten, Vögel, Fledermäuse). Die Biotopflächen zählen nicht zum Plangebiet hinzu und müssen mit einem 3 m-Randstreifen vor, während und nach den Baumaßnahmen erhalten werden.</p>	<p>Durch das Wohnbaugebiet gehen ca. 0,26 ha FFH-Mähwiesen verloren.</p> <p>Die geschützte Feldhecke bleibt erhalten. Zudem verbleibt ein der Hecke vorgelagerter 3 m breiter Saumstreifen, welcher als extensiv genutzte Wiese im Rahmen der Privatgärten erhalten bleibt (Maßnahme M 5). Hierdurch werden die möglichen Beeinträchtigungen der Wohnbebauung auf die Feldhecke auf ein Minimum reduziert.</p> <p>Das Bauvorhaben führt durch die geringe Eingriffsfläche und die vorgesehenen vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, (M 4 und M 5), zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen/Biotope/ biologische Vielfalt. Trotz der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Zur Kompensation des Verlusts der FFH-Mähwiese, wird auf dem Flurstück 1272 in Irndorf eine ehemalige Grünlandfläche im Verhältnis 1:1 zu einer FFH-Mähwiese aufgewertet (K 1).</p>
Ortsbild / Erholung	<p>Das Plangebiet schließt im Nordosten an den bereits bestehenden Ortskern an und befindet sich in Hanglage mit Blick auf das nahegelegene südliche Donautal.</p> <p>Südlich und westlich des Plangebietes verlaufen in und um Irndorf zahlreiche und zum Teil als Premium- und Qualitätswege ausgezeichnete Wanderwege. Direkt im Westen des Gebietes verläuft ein örtlicher Rundweg.</p> <p>Die Gemeinde ist anerkannter Luftkurort.</p>	<p>Durch den Verbleib der Hecke am nördlichen Baugebietsrand ist das Baugebiet gut in die Landschaft eingebunden. Richtung Westen und Osten erfolgt die Einbindung durch Baumpflanzungen entlang des Schwenninger Weges und des bisherigen Feldweges.</p> <p>Die geplante zweigeschossige Bebauung passt sich in Höhe und Anordnung an die Umgebungsbebauung an.</p> <p>Durch die Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken (M 1) erfolgt eine Durchgrünung des Wohngebietes.</p> <p>Örtliche Wanderwege sind nicht betroffen.</p>
Mensch / Lärm	<p>Das Plangebiet ist ruhig gelegen. Es grenzt an Wohn- und dörfliche Mischgebiete an.</p> <p>Durch die Gemeinde Irndorf verläuft die relativ schwach befahrene Straße K5902.</p> <p>Die Erschließung der ca. 14 Baugrundstücke erfolgt über den Dellenweg und den Schwenninger Weg.</p>	<p>Von einer geringfügigen Zunahme der Lärmbelastung durch ein vermehrtes Verkehrsaufkommen ist auszugehen. Diese sollte jedoch nicht im erheblichen Ausmaß sein. Während der Bauphase ist zudem mit vermehrtem Baustellenverkehr über die Zufahrtsstraßen zu rechnen.</p>

5.2 Fazit

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf einer Fläche von 1,27 ha gehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Ortsbild/Erholung und Mensch/Lärm aus. Es erfolgt jedoch eine Flächenversiegelung im Umfang von 0,66 ha im Außenbereich, wodurch eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden vorliegt. Durch die Umnutzung einer artenreichen Wiese im Umfang von ca. 9.000 m² und einer FFH-Mähwiese im Umfang von ca. 2.600 m² werden die Schutzgüter Tiere sowie Pflanzen/Biotope/biologische Vielfalt erheblich beeinträchtigt, da durch die Maßnahme Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel und Lebensräume für Insekten (Bienen, Schmetterlinge, Heuschrecken) und Pflanzen verloren gehen. Für den Verlust der FFH-Mähwiese erfolgt die Entwicklung einer geeigneten Grünlandfläche zu einer FFH-Mähwiese (Maßnahme K 1).

Die benannten Beeinträchtigungen sind nach § 13b BauGB rechtlich von der Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 16 BNatSchG ausgenommen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Maßnahme

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Begründung

Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

V 2 Erhalt und Schutz der angrenzenden geschützten Feldhecke mit Bäumen und des Pufferstreifens

Maßnahme

Die Feldhecke ist samt vorgelagertem Wiesensaum während der Bauphase auf den Flurstücken 2416 und 2417 durch einen Bauzaun zu schützen, um Stamm-, Astverletzungen und Schädigungen im Wurzelbereich durch Baustellenfahrzeuge, Erdmieten, Lagerflächen etc. zu vermeiden. Der Bauzaun ist 3 m südlich des Gehölzrandes zu errichten und für die Dauer der Bauphase vorzuhalten.

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere:	Erhalt der Feldhecke mit vorgelagerten artenreichen Krautsaum. Erhalt der für Fledermäuse bedeutsamen Leitstrukturen (Jagd-/ Transferbereiche) sowie von Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel
-----------------------------	--

Schutzgut Klima/ Luft/ Mensch	Erhalt der klimatischen Ausgleichswirkung, Staubfilterung, Beschattung
-------------------------------	--

Schutzgut Landschaft/ Ortsbild	Erhalt der Eingrünung der Siedlung mit dorftypischen Gehölzstrukturen in exponierter Ortsrandlage
--------------------------------	---

Festsetzung

§ 9 (1) 25b BauGB

V 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Maßnahme

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus unbeschichteten Metallen bestehen.

Begründung

Schutzgut Wasser: Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser/ Trinkwasser

Festsetzung

§ 9 (1) 20 BauGB

6.2 Minimierungsmaßnahmen

M 1 Verwendung offenerporiger Beläge

Maßnahme

Grundstückszufahrten, PKW-Stellplätze, Wege und Hofflächen sind mit offenporigem, wasserdurchlässigem Belag auszuführen. Geeignete Beläge sind Schotterrasen, Drainpflaster, Betonrasensteine, wassergebundene Decke oder Rasenfugenpflaster.

Begründung

Schutzgut Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen, Versickerung des Niederschlagswassers bleibt teilweise erhalten, Reduktion des Oberflächenabflusses

Festsetzung

§ 9 (1) 20 BauGB

M 2 Schutz des Oberbodens

Maßnahme

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung von Oberboden im direkten Eingriffsgebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung (BodSchG BW §§ 1-4). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens 1,5 m Höhe. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens ist vor Vernässung zu schützen und darf nicht befahren werden. Bei einer Lagerung des Oberbodens länger als 1/2 Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Die DIN 19731 und 18915 sind anzuwenden und das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamts Tuttlingen ist zu beachten. Er ist anschließend auf dem Grundstück sachgerecht wiederzuverwenden.

Begründung

Schutzgut Boden: Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung, Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

M 3 Versickerung von Niederschlagswasser

Maßnahme

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück dezentral über eine mind. 30 cm mächtige belebte Bodenschicht zu versickern. Darüber hinaus ist ein Notüberlauf an die straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen mit Entwässerungsmulden vorzusehen. Punktförmige Versickerungen und Schachtversickerungen sind nicht zulässig. Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung sind zulässig und erwünscht.

Die Entwässerung der Straßen und öffentlichen Grünflächen erfolgt über die straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen mit Entwässerungsmulden.

Begründung

Schutzgut Wasser: Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Verringerung der Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen.

Festsetzung

§ 9 (1) 14 i. V. m. § 9 (1) 20 BauGB

M 4 Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken und Grünflächen

Maßnahme

Je Grundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen und zu pflegen. Pflanzabstand untereinander mindestens 5 m. Pflanzqualität: mindestens Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 14-16 / Obstbäume 12-14 oder Solitär Höhe 150-200, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Fachgerechte Befestigung. Es sind regionaltypische Bäume oder Obstgehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste im Anhang II). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen. Der genaue Standort wird in der Örtlichkeit festgelegt. Abweichungen von bis zu 3 m sind zulässig. Entlang des Schwenninger Wegs und des Feldwegs sind die Bäume gem. Planeintrag zu pflanzen.

Begründung

Schutzgut Tiere & Pflanzen: Schaffung von Nahrungs-, Brut- und Rückzugshabitaten, Stärkung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für Tiere, insbesondere Vögel und für Fledermäuse als Leitstruktur

Schutzgut Landschaft / Ortsbild: Durchgrünung des Wohngebietes, sowie des Landschafts- und Ortsbildes

Schutzgut Klima / Luft: Erhalt der siedlungsklimatischen Ausgleichfunktion, Bäume dienen als Luftschadstofffilter, Sauerstoffproduzent sowie zur Transpiration und Kühlung

Festsetzung

§ 9 (1) 25a BauGB

M 5 Pufferstreifen zum geschützten Biotop (Feldhecke)

Maßnahme

Es wird ein der Feldhecke vorgelagter 3 m-Saumstreifen zum Erhalt festgesetzt. Dieser ist dauerhaft fachgerecht als artenreiche Fettwiese bzw. Krautsaum zu pflegen.

Eine Beeinträchtigung des Krautsaums durch Komposthaufen und Nebenanlagen wie Gewächshäuser, Geräteschuppen, Garagen usw. ist nicht zulässig. Für die Umsetzung der Pflege- und Schutzmaßnahmen sind die Grundstücksinhaber*innen der Biotop- bzw. Randstreifenflächen verantwortlich.

Begründung

Schutzgut	Der artenreiche Krautsaum dient als Puffer zur geschützten Feldhecke.
Pflanzen & Tiere:	Erhalt der biologischen Vielfalt und des Nahrungsangebotes für Insekten (Bienen), Vögel und Fledermäuse sowie des freien Transferraumes (Fledermäuse).

Festsetzung

§ 9 (1) 25b BauGB

M 6 Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung

Maßnahme

Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung (auch private) sind insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (dimmbare, warmweiß LED-Leuchten, Lichttemperatur < 3000 K) zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse. Der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 24:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren. Wo möglich sind Bewegungsmelder zu verwenden. Detaillierte Informationen hierzu sind dem Merkblatt der Stadt Schaffhausen zu entnehmen (Online unter: http://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Stadtplanung/Flyer_Licht_Transparenz.pdf) (Stadt Schaffhausen (2014): Licht und Transparenz – Optimaler Einsatz von Aussenbeleuchtung und Glas. 1. Auflage)

Begründung

Schutzgut	Minimierung der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung von nachteiligen Wirkungen auf fledermaus-relevante Habitate und Flugstraßen
Pflanzen&Tiere:	

Schutzgut	Minimierung der Lichtemissionen in das nächtliche Landschaftsbild
Landschaft:	

Festsetzung

§ 9 (1) 20 BauGB

M 7 Kleintierfreundliche Einzäunung

Maßnahme

Sockelmauern sind nicht zulässig. Zäune und sonstige Barrieren sollten mindestens 10 cm über dem Boden frei enden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere: Erhalt der Durchgängigkeit des Gebiets für Amphibien und Kleinsäuger (z. B. Igel) insbesondere zum Erhalt der Durchlässigkeit innerhalb des Biotopverbundes.

Festsetzung

§ 74 (1) 3 LBO

M 8 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Maßnahme

Nicht versiegelte Flächen von bereits bebauten Grundstücken sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schotterflächen sind nur im Eingangsbereich bis zu einer Größe von 10 m² zulässig.

Begründung

Schutzgut Boden: Erhalt der natürlichen Bodenfunktion, Verbesserung des Kleinklimas

Festsetzung

§ 74 (1) 3 LBO

M 9 Dachbegrünung (Empfehlung)

Maßnahme

Dächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen mit einer Dachneigung von max. 15° sind zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 10 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z. B. Saatmischung der Firma Syringa: M10 – extensive Dachbegrünung oder der Fa. Rieger-Hofmann: Nr. 18 Dachbegrünung / Saatgut oder Nr. 19 Dachbegrünung/Sedumsprossen). Ansaatstärke: ca. 2 g/m² bzw. 40–70 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik/Solarthermie ist zulässig.

Begründung

Schutzgut Boden: Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Produktion von Biomasse

Schutzgut Mensch/Landschaft: Einbindung in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, verbesserte Schall- und Temperatordämmung des Gebäudes

Schutzgut Pflanzen/Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen, Biotopvernetzungsfunktion, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Fledermäuse

Schutzgut Klima/Luft: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration, Reduzierung von Heizenergie

	giebedarf/Kühlung (CO ₂) durch Dämmwirkung, Schadstoff- und Staubfilterung
Schutzgut Wasser:	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

M 10 Minimierung von Vogelschlag an Glasfassaden/Glasflächen (Empfehlung)

Maßnahme

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z. B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Detaillierte Informationen hierzu sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info>). (Schweizer Vogelwarte/ SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempbach.). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25 %)
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15 %)
- Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

Begründung

Schutzgut Tiere: Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u. a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 (1) 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z. B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten.

Festsetzung

Hinweis im Bebauungsplan

K 1 Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510)

Umwandlung einer standortgeeigneten Dauergrünlandfläche (Flst.-Nr. 1272, Gemeinde und Gemarkung Irndorf) auf ca. 4.900 m² durch die Ansaat von autochtonem Saatgut (z. B. aus dem Projekt des deutschen Naturschutzfonds „FFH-Wiesen-Saatgutgewinnung Heuberg“). Pflegevorgaben: fachgerechte Pflege, Mahd zwei- bis dreimal jährlich, Mahd ab Anfang Juni möglich, keine Düngung, Anpassung der Pflege ist im Rahmen des Monitorings zulässig.

Um den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren, erfolgt ein Monitoring der Fläche im Rahmen des oben benannten Projekts.

Begründung

Schutzgut Tier &	Kompensation der in Anspruch genommenen FFH-Mähwiesen (2.600 m ²)
Pflanzen/biologische Vielfalt/Biotop:	auf den Flurstücken 2416 und 2417 (Gemeinde und Gemarkung Irndorf), Stärkung des Verbunds an FFH-Mähwiesen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Hinweis

Die verbleibenden ca. 2.300 m² der Kompensationsmaßnahme werden in das Ökokonto der Gemeinde Irndorf eingetragen.

Festsetzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien sowie für geschützte Wirbellose können erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Erhalt und Schutz der angrenzenden Hecken samt Pufferstreifen (V2, M5), Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken und Grünflächen (M2) und die Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung (M6).

8. Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510)

Südlich des gesetzlich geschützten Biotops „Feldhecken auf Steinriegel nordöstlich Ortslage Irndorf“ (Nr. 179193270236) schließt eine ca. 10 m breite FFH-Mähwiese an. Laut Bebauungsplan erfolgt lediglich die Ausweisung eines 3 m breiten privaten Pufferstreifens zum gesetzlich geschützten Biotop. Der Verlust der FFH-Mähwiese wird an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Hierzu erfolgt auf dem Flurstück 1272 (Gemeinde und Gemarkung Irndorf) die Umwandlung einer ca. 4.900 m² Grünlandfläche ohne wertgebende Magerkeitszeiger in eine magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) (siehe Maßnahme K 1). Etwa 2.600 m² werden zum Ausgleich der verlorengehenden FFH-Mähwiesen auf den Flurstücken 2416 und 2417 benötigt. Die verbleibenden ca. 2.300 m² der Kompensationsmaßnahme werden auf das Ökokonto der Gemeinde Irndorf angerechnet.



Abb. 6: Lage der Ausgleichsfläche (rote Umrandung) und Lage des Plangebietes (blaue Umrandung) (Quelle: Luftbild aus dem Daten und Kartendienst der LUBW, 27.11.2018), unmaßstäblich

9. Fazit

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Ortsbild/Erholung und Mensch/Lärm sind nicht zu erwarten.

Bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen/Biotop/biologische Vielfalt ist von Beeinträchtigungen auszugehen. So wird bei 1,2 ha Wiesenfläche, die zum Teil einen FFH-Status innehat, eine Nutzungsänderung durchgeführt. Von diesen werden 0,66 ha vollversiegelt. Durch den Verlust der Wiesenfläche gehen Biotop von geschützten Pflanzenarten und Lebensräume von Insekten (u. a. Bienen, Schmetterlinge, Heuschrecken) verloren und mit diesen wichtige Nahrungsgrundlagen für Vögel und Fledermäuse. Besonderes Augenmerk muss hier auf die Rote Liste-Arten (Rote Liste BW) Großes Mausohr, Nord-/Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus (jeweils Kategorie 2 – stark gefährdet), Großer Abendsegler, Zweifarb- und Rauhautfledermaus (Kategorie i – gefährdete wandernde Tierart), Mückenfledermaus (Kategorie G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt), Graues Langohr und Zwergfledermaus (Kategorie 3 – gefährdet), sowie Goldammer, Feldsperling, Silberfleck-Perlmutterfalter und Ampfer-Widderchen (Kategorie 3 – gefährdet) gelegt werden. Von diesen sind das Große Mausohr im Anhang II der FFH-Richtlinie und die anderen benannten Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf einer Fläche von 1,27 ha vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können, wenn die in Kapitel 6 formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen V 2 (Erhalt und Schutz der angrenzenden geschützten Feldhecke mit Bäumen und des Pufferstreifens), M 5 (Pufferstreifen zum geschützten Biotop), M 6 (Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung) und K 1 (Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese) als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen und umgesetzt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten, wenn alle in der vorliegenden Umweltanalyse genannten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Daneben tragen die folgenden in Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusätzlich zur faunistischen Einbindung und Durchlässigkeit des Bauvorhabens in die Landschaft bei: Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken und Grünflächen (M4), Kleintierfreundliche Einzäunung (M 7), Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (M 8), Dachbegrünung (M 9) und Minimierung von Vogelschlag an Glasfassaden (M 10).

10. Literatur und Quellen

Literatur

DEUTSCHER WETTERDIENST ONLINE (2016)

- Klima + Umwelt, Klimadaten-online, langjährige Mittelwerte

GEMEINDE IRNDORF

- Bebauungsplan „Schwenninger Weg Ost“ (Entwurf 365°, Stand Nov. 2018)
- Rundwanderwege Irndorf

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAU-HEUBERG

- Flächennutzungsplan (6. Fortschreibung 2005)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN – WÜRTTEMBERG

- Arten, Biotope, Landschaft- Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2009)
- Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)
- Daten- und Kartendienst der LUBW online (2018)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Naturschutz und Verkehr

- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2018)

RBSWAVE GMBH (2018)

- Erschließungsplanung (Stand: 23.11.2018)
- Geotechnisches Gutachten (Stand: 31.10.2018)

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

- Regionalplan 2003

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):

- Landesentwicklungsplan (2002)

Karten/Pläne

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)

- Online-Daten- und Kartendienst (abgerufen Mai 2018)

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG

- Online-Daten- und Kartendienst (abgerufen Mai 2018)

Aktuelle Rechtgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643), in Kraft seit 01.12.2017
- EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439) in Kraft getreten am 11. Dezember 2018
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. vom 24.12.2009
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.8.1998, Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), in Kraft getreten am 14.11.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) m.W.v. 11.02.2017
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013.

Anhang

- I. Fotodokumentation
- II. Pflanzliste
- III. Faunistische Untersuchungen (LÖDERBUSCH 2018, RAMOS 2018)
- IV. Natura 2000-Vorprüfung VSG ‚Südwestalb und Oberes Donautal‘

Anhang I Fotodokumentation



Plangebiet vom östlichen Wirtschaftsweg mit Blick nach Westen



mit Blick vom östlichen Wirtschaftsweg nach Nordwesten



Zufahrtsstraße zum Plangebiet (Abzweig Dellenweg)



Feldgehölze im Norden des Plangebietes (geschütztes Biotop)



Wohn-/Gewerbegebiet südwestlich des Plangebietes



Wohn-/Gewerbegebiet südlich des Plangebietes



Bestand an Kleiner Traubenhyazinthe (*Muscari botryoides*) südlich der Feldhecke im 3 m-Pufferstreifen



Knolliges Lungenkraut (*Pulmonaria montana*) südlich der Feldhecke im 3 m-Pufferstreifen



Vorkommen von Gewöhnlichem Grünwidderchen (*Adscita statipes*) (Foto: W. Löderbusch 2018)

Anhang II Pflanzliste

Pflanzliste: Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken und Grünflächen (M5)

Es sind regionaltypische Bäume oder Obstgehölze zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Je Grundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Pflanzabstand untereinander mindestens 5 m. Es sind Baumarten aus der folgenden Liste zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name
großkronige Bäume	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus i. S.</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
mittelkronige Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Morus alba</i>	Maulbeerbaum
<i>Prunus i. S.</i>	Zierkirsche
<i>Pyrus communis i. S.</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
kleinkronige Bäume	
<i>Malus i. S.</i>	Zierapfel
Obstbaum Hochstämme	Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume usw.

Pflanzqualität: mindestens Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 14-16 / Obstbäume 12 – 14 oder Solitär, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Fachgerechte Befestigung. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen.

Anhang III

Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG (LÖDERBUSCH 2018/2019, RAMOS 2018)

Artenschutzrechtliche Einschätzung – Dipl.-Biologe Wilfried Löderbusch

Die Begehung der Fläche erfolgte am 28.05.2018. Hierbei wurden vor allem auch die Feldhecken nördlich des Plangebiets auf das Vorkommen von **Vögeln** untersucht. Es waren nicht allzu viele Vögel zu beobachten. Unter diesen befanden sich *Sylvia atricapilla* (Mönchsgrasmücke), *Sylvia borin* (Gartengrasmücke), *Emberiza citrinella* (Goldammer) (Vorwarnliste – Rote Liste BW), *Passer montanus* (Feldsperling) (Vorwarnliste – Rote Liste BW), *Sturnus vulgaris* (Star), *Pica pica* (Elster) und *Phoenicurus ochruros* (Hausrotschwanz). *Lanius collurio* (Neuntöter) konnte trotz des Einsatzes einer Klangattrappe nicht beobachtet werden, jedoch scheinen die Feldhecken und das Umfeld für das Vorkommen geeignet zu sein.

Tabelle 3: Im Gebiet beobachtete Vogelarten.

RL BW: Einstufung in der Roten Liste Baden-Württemberg nach Bauer et al (2016)

RL D: Einstufung in der Roten Liste BRD nach Grüneberg et al. (2016). Gefährdungskategorien: V – "Art der Vorwarnliste"

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b – besonders geschützt, s – streng geschützt

Status: B: vermutlich Brutvogel in den Hecken oder den unmittelbar angrenzenden Flächen

Art	RL BW	RL D	BNat SchG	wahrsch. Status
Amsel, <i>Turdus merula</i>			b	B
Elster, <i>Pica pica</i>			b	B?
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	V	V	b	
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>			b	B
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	b	
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochropterus</i>			b	B
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>			b	B
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>			b	B

Mit den acht Arten ist das Spektrum mit Sicherheit nur unvollständig erfasst; für eine vollständige Erfassung wären 4-5 Begehungen erforderlich.

Die Feldhecken sind in Struktur und Artenzusammensetzung sehr gut ausgebildet und werden durch die jeweils angrenzenden, artenreichen und bunten Mähwiesen stark aufgewertet. Die Wiese weist zahlreiche der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg definierten 'Magerkeitszeiger' auf und ist auch sonst ziemlich artenreich. Zu den ‚Magerkeitszeigern‘ zählen *Tragopogon pratensis* (Gewöhnlicher Wiesenbocksbart), *Centaurea scabiosa* (Skabiosen-Flockenblume), *Leucanthemum ir- cutianum* (Wiesen-Margerite), *Salvia pratensis* (Wiesen-Salbei), *Rhinanthus alectorolophus* (Zottiger Klappertopf), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Campanula patula* (Wiesen-Glockenblume), *Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß), *Bromus erectus* (Aufrechte Trepse), *Helic- totrichon pubescens* (Flaumiger Wiesenhafer) und *Anthoxanthum odoratum* (Gewöhnliches Ruchgras).

Lokal zeigen die Wiesen Anklänge an Magerrasen mit *Campanula glomerata* (Büschel-Glockenblume), *Centaurea scabiosa* (Skabiosen-Flockenblume) und *Helianthemum nummularium* (Sonnenröschen).

Das artenreiche Blütenangebot sorgt für eine reichhaltige **Insektenfauna**, die den Vögeln des Vogelschutzgebietes zugutekommt. Hierzu zählen u. a. *Phyllopertha horticola* (Gartenlaubkäfer / Junikäfer), *Hoplia argentea* (Goldstaub-Laubkäfer) sowie mindestens elf Tagfalterarten wie *Adscita staitices* (Ampfer-Grünwidderchen) und *Boloria euphrosyne* (Silberfleck-Perlmutterfalter) (jeweils Rote Liste BW – Kategorie 3 gefährdet).

Tabelle 4: im Gebiet beobachtete Tagfalterarten mit Angaben zu Gefährdungs- und Schutzstatus

RL BRD: Gefährdungsstatus in der Bundesrepublik Deutschland nach REINHARD & BOLZ (2011),

RL BW: Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg, nach EBERT et al. 2008; Gefährdungskategorien: 3: gefährdet,

V: Art der Vorwarnliste.

BNatSchG: b: besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung

Die Liste enthält keine Arten der FFH-Anhänge II oder IV.

Art wiss.	Art dt.	RL BRD	RL BW	BNat SchG
<i>Adscita staitices</i>	Gewöhnliches Grünwidderchen	V	3	b
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs			
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter			
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen			
<i>Boloria euphrosyne</i>	Silberfleck-Perlmutterfalter	3	3	b
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleiner Heufalter			b
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter			
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz			b
<i>Pieris napi</i>	Grünader-Weißling			
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling			
<i>Polyommatus icarus</i>	Gemeiner Bläuling			b

Auch hier ist das Artenspektrum sicher nur unvollständig erfasst worden; die Qualität des an die Hecken angrenzenden Grünlands und der Hecken selbst lassen eine artenreiche Tagfalterfauna erwarten, für deren Erfassung ebenfalls 4 - 5 Begehungen erforderlich wären.

12.6.2018

W. Löderbusch

Wilfried Löderbusch

Dipl.-Biologe

Kommentar zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan "Schwenninger Weg Ost" in Irndorf

Das BP-Gebiet wurde am 28.5. tagsüber vom Unterzeichner (WL) sowie am 9.6. und 18.6.18 abends (von L. RAMOS) begangen; bei keiner der drei Begehungen wurde der Neuntöter beobachtet. Allerdings reichen diese Begehungen für eine sichere und stichhaltige Beurteilung der An- oder Abwesenheit der Art nicht aus, zumal "Neuntöter sich oft verstecken, wenn Menschen in ihre Nähe kommen" (SÜDBECK et al. 2005). Das Methodenhandbuch des BVDL (TRAUTNER 1991) empfiehlt deshalb "5-6 Begehungen ... im wesentlichen in der Zeit zwischen 4:30 und 10 h".



Aus dem Fehlen von Beobachtungen im Sommer 2018 kann deshalb nicht sicher auf die Abwesenheit der Art geschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als die Hecken hinsichtlich Struktur, Artenzusammensetzung und Umfeld grundsätzlich für den Neuntöter geeignet sind.

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder eine gezielte Nachkartierung von Vögeln mit ca. fünf frühmorgendlichen Begehungen im Mai/Juni 2019 oder die *worst case*-Betrachtung, die die Anwesenheit der Art annimmt.

Bei der *worst case*-Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Hecke am Nordrand des BP-Gebiets für den Neuntöter als Bruthabitat nicht mehr nutzbar ist: die Art nutzt zwar außerhalb der Brutzeit durchaus auch Hausgärten, ist aber in der Zeit der Eiablage sehr störungsempfindlich.

Verstöße gegen das Tötungsverbot in §44, Abs. 1, Nr. 1 und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in §44, Abs. 1, Nr. 3 sind, da die Hecke vom Neuntöter nach Realisierung des Baugebiets nicht (mehr) genutzt wird, auszuschließen.

Der Wegfall der Hecke als Bruthabitat stellt eine Beeinträchtigung der lokalen Population dar. Allerdings wird der Neuntöter in der aktuellen baden-württembergischen Roten Liste (BAUER et al. 2016) als ungefährdet geführt, ebenso in der bundesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2015). Dementsprechend treffen die Kriterien von TRAUTNER & JOOSS (2008) zu, die im Bezug auf das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) empfehlen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch ... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Population des Neuntöters durch den Verlust einer einzelnen Hecke kann deshalb ausgeschlossen werden, zumal in unmittelbarer Umgebung zahlreiche weitere Hecken von ähnlicher Struktur und mit ähnlich artenreicher Grünland-Umgebung vorhanden sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Neuntöter-Population und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.

11.3.2019

W. Löderbusch

Dipl.-Biologe W. Löderbusch
Büro für Landschaftsökologie

Wilfried Löderbusch
Diplombiologe
Büro für Landschaftsökologie
Reute 7
88677 Markdorf
StNr 87250 28021

Tel. 07544-71653
wloederbusch@t-online.de

Konto 60 637 709
Volksbank Markdorf
BLZ 690 618 00

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz 52:19-67.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvogel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44, 23-82.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).
- TRAUTNER, J. (HG. 1991): Arten- und Biotopschutz in der Planung; Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. 1-254. Weikersheim.

Artenschutzrechtliche Einschätzung – Biologe Luis Ramos

Ergebnisse der Detektorbegehung vom 09.06.2018 und 18.06.2018

Tabelle 5: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet gem. Detektorbegehung L. Ramos am 09.06. / 18.06.2018

Art wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH	RL-BW	Bemerkungen
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	2	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	2	
<i>Eptesicus spec.</i> (<i>E. nilssonii</i> oder <i>E. serotinus</i>)	Nord- oder Breitflügel-Fledermaus	IV	2	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	2	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	2	Verdacht
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	i	
<i>Nyctalus spec.</i> (<i>N. noctula</i> oder <i>N. leisleri</i>)	Großer oder Kleiner Abendsegler	IV	i 2	
<i>Plecotus spec.</i> (<i>P. auritus</i> oder <i>P. austriacus</i>)	Graues oder Braunes Langohr	IV	3 1	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	3	die meisten erfassten Individuen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	G	Verdacht
<i>Pipistrellus spec.</i> (<i>P. nathusii</i> oder <i>P. kuhlii</i>)	Rauhaut- oder Weißbrandfledermaus	IV	i D	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	IV	i	
unbestimmte Fledermausart aus der NEV-Gruppe (<i>Eptesicus</i> , <i>Nyctalus</i> oder <i>Vespertilio murinus</i>)		IV		

RL-BW: Rote Liste Baden-Württemberg – Gefährdungsstatus (Braun et al. 2003)

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1 vom Aussterben bedroht | V Vorwarnliste |
| 2 stark gefährdet | G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| 3 gefährdet | D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich |
| i gefährdete wandernde Tierart | |

FFH: Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| II Art des Anhangs II | IV Art des Anhangs IV |
|-----------------------|-----------------------|

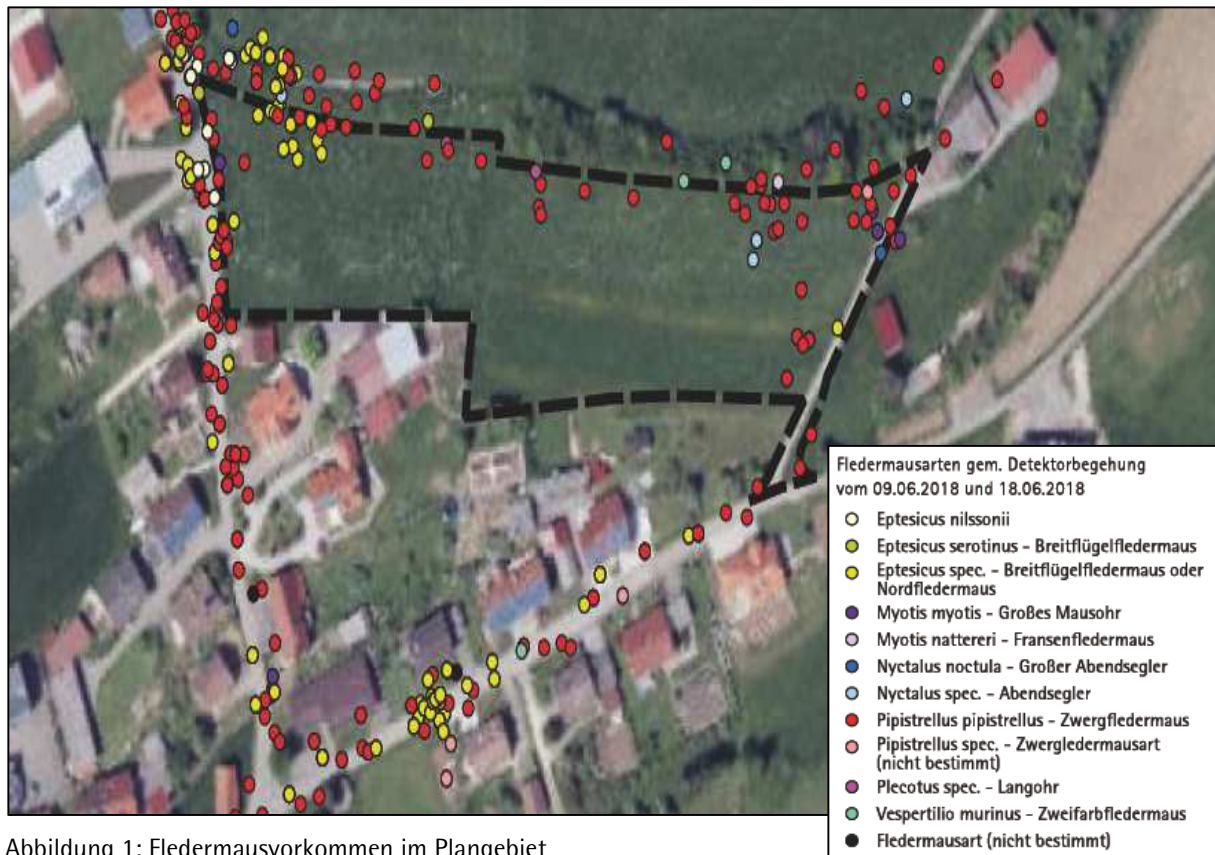


Abbildung 1: Fledermausvorkommen im Plangebiet

Jagdverhalten, Raumnutzung

Entlang des Dellenwegs und des Schwenninger Wegs wurden Hauptflugachsen der Fledermäuse festgestellt. Hierbei handelt es sich um Jagdstrecken von mehreren niedrig und entlang der Hecke fliegenden Arten. Bei den Begehungen wurde wahrscheinlich die Arten *Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus und / oder *E. serotinus* (Breitflügelfledermaus), sowie die Arten *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Myotis myotis* (Großes Mausohr), eine *Plecotus*-Art (Langohren) und wahrscheinlich *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus) ermittelt. Letztere wird häufig in Kuhställen usw. vorgefunden. Der Flug erfolgte dabei vom Dorfzentrum in nordöstliche Richtung, wobei die Aus- und Rückflugsphase gegen etwa 23:30 / 00:45 Uhr erfolgt. Bei beiden Erfassungen wurde festgestellt, dass die Hecke Teil einer wichtigen Transferoute in die / aus der Siedlung in östliche / nordöstliche Richtung ist.

In der Begehung am 09.06.2018 wurde eine große Jagdaktivität mit vielen gleichzeitig jagenden Individuen der oben genannten Arten festgestellt, wobei *E. nilssonii* (Nordfledermaus) und *P. pipistrellus* (Zwergfledermaus) gemeinsam jagten. Bei der Begehung am 18.06.2018 wurden neue Arten aus der Langohr- und Mausohrgruppe ermittelt. Insgesamt handelt es sich bei der Zwergfledermaus und der Nord-/Breitflügelfledermaus um wenig bis mittel strukturgebundene fliegende Arten. Die Lang- und Mausohrgruppen (z. B. Fransenfledermaus und Großes Mausohr) sind eher (stark) strukturgebundene fliegende Arten.

Entlang der Hecken sind Flugachsen deutlich feststellbar. Die Flugaktivitäten entlang beider nördlich des Plangebietes gelegener Hecken werden als homogen eingestuft, wobei aufgrund der geografischen Nähe zum Dorfrand die südliche Hecke vermutlich stärker frequentiert wird. Dies konnte jedoch nicht bestätigt werden. Tatsächlich werden beide Hecken homogen als Flugstraße genutzt. Da die Beschaffenheit ähnlich ist, ist davon auszugehen, dass die Zusammensetzung der Insektenarten gleich ist.

Während des gesamten Untersuchungszeitraumes wurden die Straßenlampen intensiv von *E. nilssonii* (Nordfledermaus), *E. serotinus* (Breitflügelfledermaus) und *P. pipistrellus* (Zwergfledermaus) bei der Jagd auf Kleinfalterarten usw. genutzt. Hierbei jagten zum Teil zwischen 5 und 8 Individuen gleichzeitig, was die hohe Jagdaktivität der Fledermäuse belegt. Interessanterweise änderte sich die Verteilung nach Abschaltung der Laternen um 00:00 Uhr. Denn dann wurden die Gehölze einschließlich Hecken wieder als Jagdstrecken genutzt.

Die Wiesen an sich waren während der Erfassung am 09.06.2018 hoch stehend und insektenreich. So gab es unter anderem viele Heuschrecken und weitere Insekten, weswegen Nyctaloide (Abendsegler) und *E. serotinus* (Breitflügelfledermaus) entlang der Hecken und über den Wiesen jagten. Vor dem 18.06.2018 wurden größere Flächen abgemäht, sodass die Insekten dann vor allem entlang der Hecken nachweisbar waren und auch in dem Teilbereich eines ungemähten Wiesenstücks südöstlich der Hecke. Es bleibt unklar, ob es sich bei einzelnen Pipistrellus-Tieren tatsächlich auch um Mückenfledermäuse handelt. Es gab in den Bereichen jagender Zwergfledermäuse auch einzelne Kontakte zu Pipistrellen, die mit rund 50–52 kHz rufen. Dieser Wert stellt genau den Überschneidungsbereich beider Arten *P. pipistrellus* und *P. pygmaeus* dar. In mindestens einem Fall (entlang der Hecke) wurde aber auch ein Ruf mit über 53 kHz festgestellt. Dieses Tier flog alleine, sodass hier eine Ruf-Verschiebung aufgrund des Kontaktes zweier Zwergfledermäuse nicht zwingend notwendig war. Laut LUBW-Karte sind aus dem Bereich Nachweise von Mückenfledermäusen bekannt.

Weitere Hinweise

- Ab 24 Uhr wurden die Straßenbeleuchtungen ausgeschaltet. Warum erst so spät? In den meisten Gemeinden erfolgt dies bereits ab 22 / 23 Uhr.
- Die Kirche wurde in der Schwärmphase von mehreren Fledermausarten besucht, d. h. dass man hier sicher mit mehreren Fledermausarten rechnen muss (auch viele Kontakte zu Großen Abendseglern).
- Brutvögel: Nachweise jagender Turmfalken (einer), Überflug Rotmilan, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke u. a.

Fazit

Im Dorf kann mit mehreren Fledermausquartieren (auch Wochenstuben) der einzelnen Arten gerechnet werden, da viele Individuen gleichzeitig jagen.

Bemerkenswert ist das vermutete Vorkommen von *E. nilssonii* (Nordfledermaus), die in Baden-Württemberg mit einem lediglich schwachen Vorkommen dokumentiert ist (siehe Karte LUBW).

Dieses vermutete Vorkommen hat sich nach der Erfassung am 18.06.2018 weiter verdichtet, da z. T. sehr typische Rufe der Nordfledermaus vorhanden waren. Die Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und Jagd im Umfeld der Laternen eines „kleinen“ typischen Vertreters der Eptesicus-Gruppe unterstreichen die Feststellungen und Vermutungen.

Wie bereits vor der Untersuchung erwähnt, wurde auf ein mögliches Vorkommen von empfindlichen und stark strukturgebundenen fliegenden Arten, wie Langohren oder Mausohren, spekuliert. Neben den einzelnen Beobachtungen von Großen Mausohren am 09.06. 2018 wurden bei dieser Begehung am 18.06.18 neben Tieren der Langohr-Gruppe wieder einzelne Kontakte zu (*Myotis myotis*) Großen Mausohren, aber mind. auch ein Kontakt festgestellt, der dem Ruf nach charakteristisch für die Art *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus) ist. Diese Art bevorzugt Viehställe.

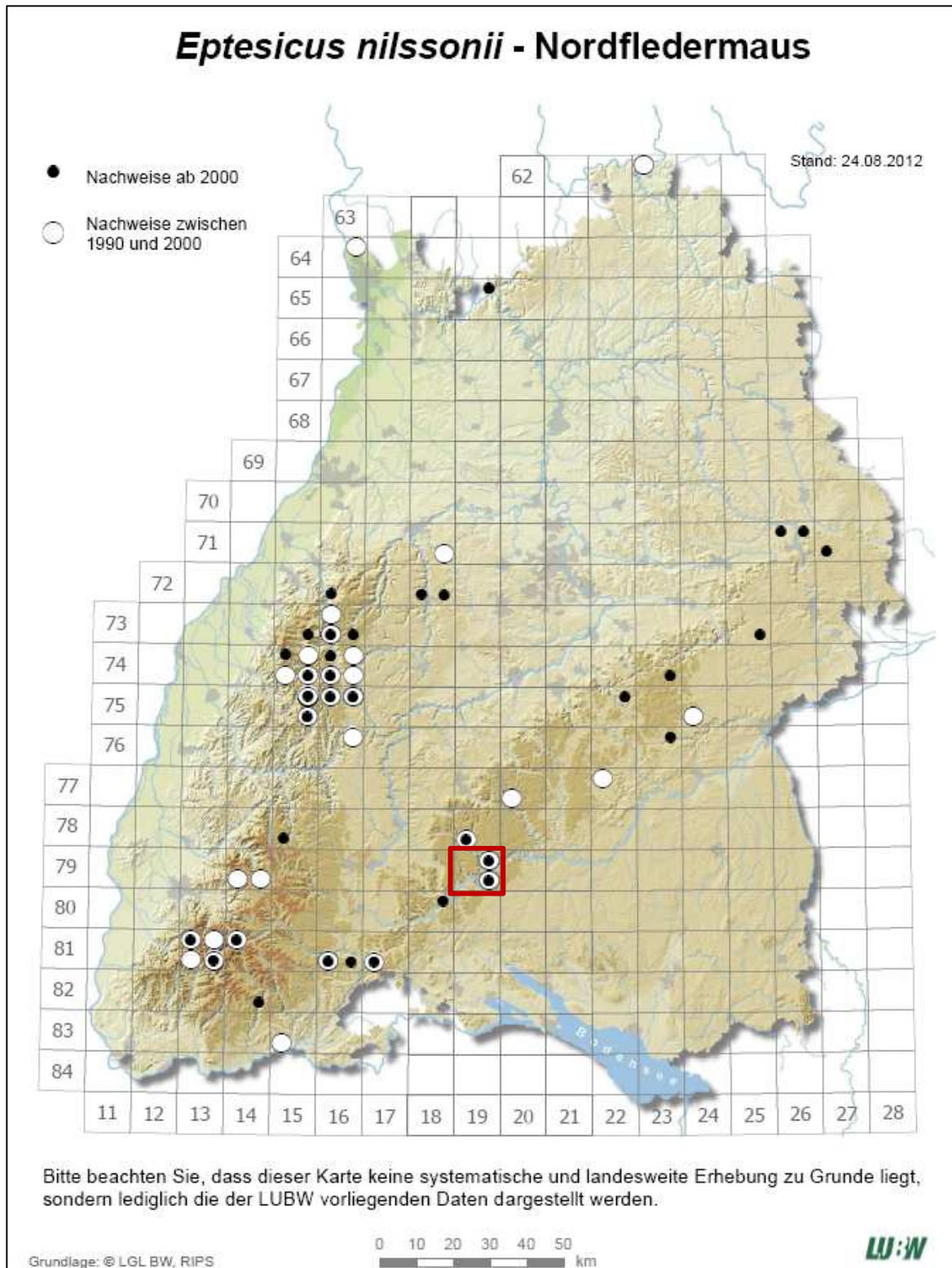
Hinweis zur Gesamtartenliste:

Die beiden Beobachtungen lassen darauf schließen, dass in diesem Teil von Irndorf mehrere Fledermausarten vermutlich Quartiere besitzen, da innerhalb beider Nächte von einer größeren Zahl an Arten / Tiere flogen und jagten. Die Frequentierung durch die einzelnen Arten ist unterschiedlich. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass es sich um kurze Beobachtungszeiten innerhalb eines langen Fledermaussommers handelt. Daher sind Verschiebungen durchaus möglich, d. h. dass durchaus auch mehr Individuen als nur die festgestellten Tiere das Gebiet frequentieren.

Jedenfalls deutet das festgestellte Arteninventar deutlich darauf hin, dass es sich in diesem Gebiet und nach fachgutachterlicher Einschätzung der ersten Ergebnisse um eine überdurchschnittlich gute Fledermauspopulation handelt – vorausgesetzt, dass alle per Detektor (teilweise auch per Sicht) festgestellten Arten tatsächlich den vermuteten bzw. analysierten Arten entsprechen. Es spielt die Tatsache eine Rolle, dass die in Baden-Württemberg nur an wenigen Stellen vorkommenden Nordfledermäuse, aber auch empfindlichere Arten der Langohr- und Mausohrgruppe vorkommen. Hierbei ist z. B. nicht sicher, ob es sich bei den Individuen auch um Tiere der Roten Liste BW 1-Art Graues Langohr handelt. Dieses wird in der LUBW-Karte in dem Gebiet als Nachweis zwischen 1990 und 2000 geführt.

Luis Ramos

25.06.2018



Vorkommen von *Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus) in Baden-Württemberg (Plangebiet im roten Kästchen (7919)) (Quelle: LUBW (2013) Hinweis zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse)

Eine vollständige Ermittlung der Artenzusammensetzung ist nur anhand von Netzfängen möglich. So ist auf der Fläche noch ein Vorkommen von Plecotus-Arten (Langohren), *Rhinolophus ferrumequinum* (Große Hufeisennase) und *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus) denkbar.

Anhang IV

Natura 2000-Vorprüfung VSG ‚Südwestalb und Oberes Donautal‘

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Aufstellung eines Bebauungsplans „Schwenninger Weg Ost“ in Irndorf</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7820-441</i>	Gebietsname(n) <i>Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeindeverwaltung Irndorf Bürgermeister Jürgen Frank Eichfelsenstraße 22 78597 Irndorf</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Telefon 0 74 66 / 227 Telefax 0 74 66 /1631 www.irndorf.de info@irndorf.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Irndorf</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Geplant ist die Ausweisung des Bebauungsplans „Schwenninger Weg Ost“ im Nordosten von Irndorf. Auf den Flst. 2409/2, 2411 (teilw.), 2416, 2417 und 2421 (teilw.) sollen 14 Wohnbaugrundstücke mit Größen von 595 m² bis 900 m² ausgewiesen werden.</p> <p>Die Planung wird nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Fläche wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Nördlich grenzt eine Feldhecke, sowie das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, im Osten ein Feldweg und im Süden und Westen Wohn- und Mischbebauung an.</p> <p>weitere Ausführungen: siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan</p>	

weitere Ausführungen: siehe Anlage

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

*365° freiraum + umwelt**Bernadette Siemensmeyer**Klosterstraße 1**88662 Überlingen*

Telefon *

07551 / 949558-4

Fax *

07551 / 949558-9

e-mail *

b.siemensmeyer@365grad.com

* sofern abweichend von Punkt 1.3

27.11.2018

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
–	<p>Die „Feldhecke auf Steinriegel nordöstlich Ortslage Irndorf“, welche nördlich des Plangebietes gelegen ist, befindet sich im Vogelschutzgebietes (SPA) „Südwestalb und Oberes Donautal“. Bei der Vogelkartierung der Feldhecken auf Steinriegel und der Wiesen auf den Flurstücken 2417, 2409/2 und 2416 (Gemeinde Irndorf) am 28.05.2018 wurden keine geschützten Vogelarten gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG ermittelt. Ein Vorkommen der geschützten Vogelarten ist aufgrund der Habitatstrukturen potenziell möglich, aber nicht nachgewiesen.</p> <p>Auch der Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) wurde weder im Plangebiet noch im Umfeld ermittelt, weswegen nicht von einer Beeinträchtigung dieser Art durch Lärm und Licht auszugehen ist.</p>	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen¹ Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

 weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust	A338 <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Durch die Maßnahme erfolgt kein Habitatverlust, da der Neuntöter im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorkommt.	
6.1.2	Flächenumwandlung	–	–	
6.1.3	Nutzungsänderung	–	–	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	A338 <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Durch das geplante Wohngebiet entstehen keine Zerschneidungseffekte, da keine Revierbestandteile unterbrochen werden.	
6.1.5	Veränderungen des Strömungsverhältnisse	–	–	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	–	–	
6.2.2	akustische Veränderungen, Störungen	A338 <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Von einer geringfügigen Zunahme der Lärmbelastung durch ein vermehrtes Verkehrsaufkommen ist auszugehen. Hierdurch ist keine Beeinträchtigung des Neuntötters zu erwarten. Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten und insbesondere des Neuntötters sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens aufgrund der Ortsnähe und der bereits bestehenden Straßen Dellenweg und Schwenninger Weg nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten.	
6.2.3	optische Wirkungen durch Licht	A338 <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Es ist von einer Erhöhung der nächtlichen Beleuchtung durch Gebäudelampen auszugehen. Hierdurch ist keine Beeinträchtigung des Neuntötters zu erwarten. Vorkommen lichtempfindlicher Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind aufgrund der Ortsnähe und der bereits bestehenden Straßen Dellenweg und Schwenninger Weg nicht zu erwarten.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	–	–	
6.2.5	Gewässerausbau	–	–	
6.2.6	Einleitungen / Wasserentnahme in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	–	–	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	–	–	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	–	–	
6.3.2	Einleitungen / Wasserentnahme in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer	–	–	

	Stress)		
6.3.3	Töten von Tieren	-	-
6.3.4	akustische Wirkungen, Störungen	A338 <i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Durch den Baustellenbetrieb ist von einer geringen Lärmbelastung auszugehen. Hierdurch ist keine Beeinträchtigung des Neuntöters zu erwarten. Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten und insbesondere des Neuntöters sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens aufgrund der Ortsnähe und der bereits bestehenden Straßen Dellenweg und Schwenninger Weg nicht zu erwarten.

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Übersichtsplan

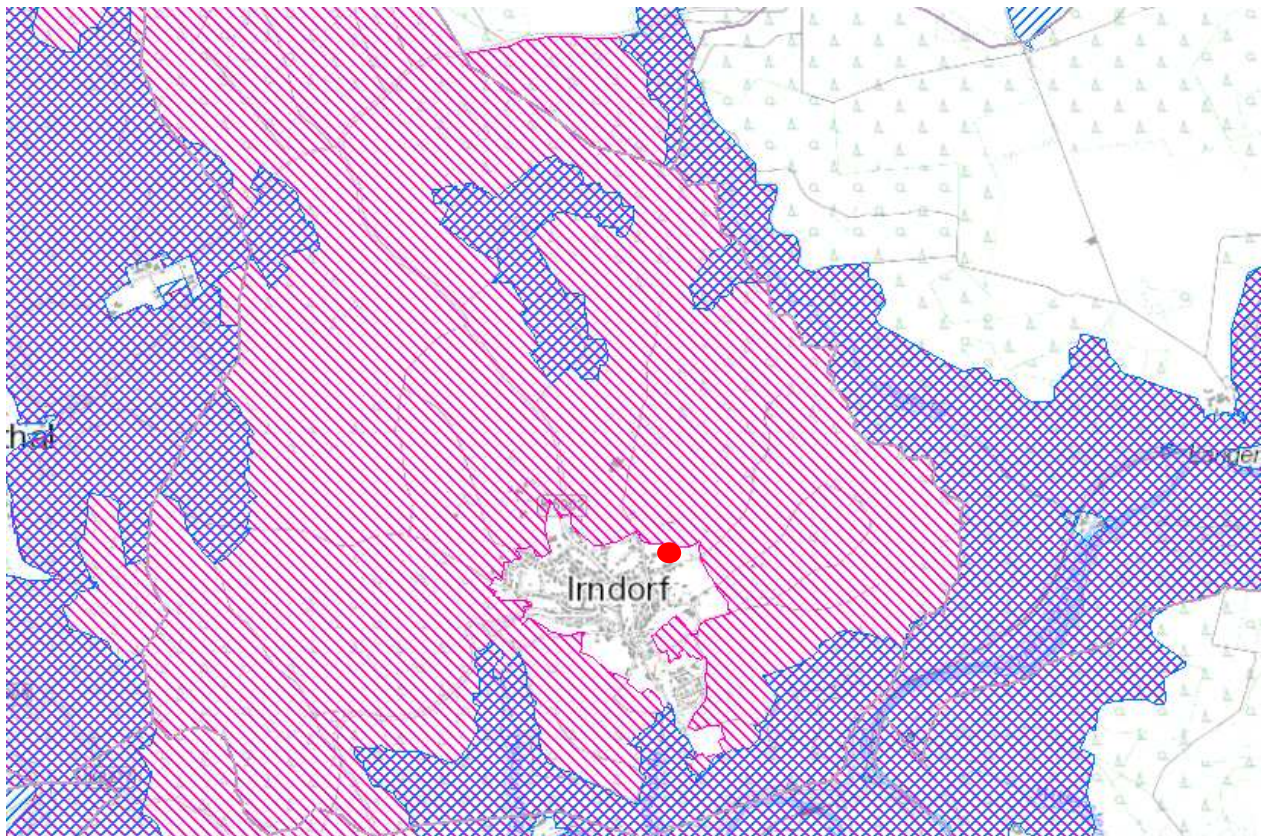


Abbildung 1: Gemeindegebiet von Irndorf mit Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (rosa Linienschraffur, Schutzgebiets-Nr.: 7820441) sowie den FFH-Gebieten „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (Schutzgebiets-Nr.: 7920342) und „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr.: 7919311) (blaue Linienschraffur). Lage des Plangebiets (roter Punkt); unmaßstäblich. Daten aus dem Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), abgerufen am 30.05.18.

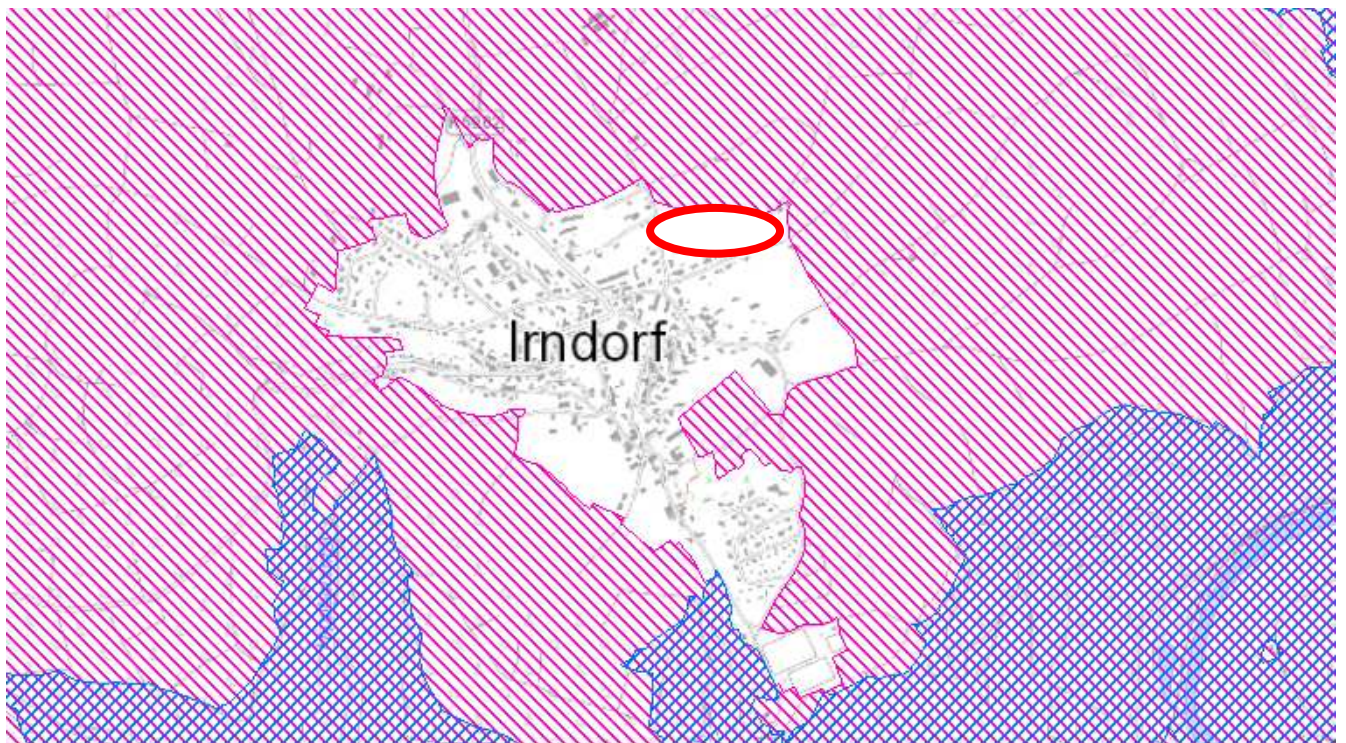


Abbildung 2: Lageplan zum Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (rosa Linienschraffur, Schutzgebiets-Nr.: 7820441). Lage des Plangebiets (roter Kreis); unmaßstäblich. Daten aus dem Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), abgerufen am 30.05.18.



Abbildung 3: Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (rosa Linienschraffur, Schutzgebiets-Nr.: 7820441) im Gemeindegebiet Irndorf. Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung); unmaßstäblich. Daten aus dem Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), abgerufen am 30.05.18.